

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Wallmenroth".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wallmenroth/Sieg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
3. Der Name des Vereins lautet "Sportfreunde Wallmenroth e. V."

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch: a. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen, b: die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, c: die Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten, d: Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Rheinland. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind blauweiß.

II. Mitgliedschaft

§4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die aktiven leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb. Bei den passiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind Beitrittserklärung des Bewerbers - bei Minderjährigen

zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden kann.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung oder Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.

4. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.

2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§9 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§10 Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mitgliederversammlung

§11 Zusammensetzung, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal einberufen.

§12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Verein. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
5. die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
6. die Auflösung des Vereins.

§13 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§14 Versammlungsleiter, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind niederzuschreiben.

§15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit. die Auflösung des Vereins nur mit 4/5-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der

gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorstand

§17 Zusammensetzung, Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch:

- f. den stellvertretenden Geschäftsführer,
- g. den 2. Kassierer,
- h. den Jugendleiter und
- j. vier Beisitzer.

2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.

§18 Aufgaben, Willensbildung, Vertretung

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als Euro 5.000,- zum Gegenstand haben, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmender erschienenen Vorstandsmitglieder? Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§19 Ehrenamt

Die Vereins- und Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches

gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

IV. Auflösung

§19 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

Wallmenroth, den 20.02.2016



André Hachenberg

(1. Vorsitzender)